

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt

- HmbJVBI -

88. – 89. Jahrgang

2014 - 2015

Herausgegeben von der Justizbehörde Hamburg

Inhaltsverzeichnis

I. Zeitliche Übersicht	II
Allgemeine Verfügungen	II
Bekanntmachungen	V
Rechtsprechung	VI
II. Sachverzeichnis	IX

I. Zeitliche Übersicht

Allgemeine Verfügungen

Datum		Seite
29.11.13	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	2014, 2
29.11.13	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	2014, 2
29.11.13	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	2014, 2
12.12.13	Ausführungsvorschriften zu § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 9 Absatz 1 Satz 2 und des § 25 Absatz 2 Satz 1 der Bundesnotarordnung (Zweite Hamburgische Notarverordnung) vom 11. November 2011 (HmbGVBl. 2011, S. 505 f.)	2014, 3
12.12.13	Erläuterungen zur AV der Behörde für Justiz und Gleichstellung Nr. 21 vom 12. Dezember 2013 (Az. 3830/1/1)	2014, 4
12.12.13	Durchführung der Bundesnotarordnung	2014, 6
18.12.13	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	2014, 6
19.12.13	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	2014, 39
23.12.13	Durchführungsbestimmungen zum Gerichtsvollzieherkostengesetz (DB-GvKostG)	2014, 7

Datum		Seite
06.01.14	Gewährung von Reiseentschädigungen an mittellose Personen und Vorschusszahlungen für Reiseentschädigungen an Zeuginnen, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen, Dolmetscher, Übersetzerinnen und Übersetzer, ehrenamtliche Richterinnen, ehrenamtliche Richter und Dritte	2014, 49
21.01.14	Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)	2014, 49
21.01.14	Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-SG HH)	2014, 50
24.01.14	Anweisungen für die Geschäftsstellen der Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit Aktenordnung der Finanzgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg (AktO-FG HH)	2014, 50
24.01.14	Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit	2014, 51
30.01.14	Freistellung von der Haft bei Todesnähe(§ 64 HmbStVollzG, § 64 HmbJStVollzG)	2014, 51
30.01.14	Freistellung von der Haft bei Todesnähe (§ 13 Absatz 3 HmbStVollzG, § 13 Absatz 3 HmbJStVollzG, § 14 Absatz 4 HmbSVVollzG)	2014, 51
30.01.14	Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall (§ 67 HmbStVollzG, § 67 HmbJVollzG, § 47 HmbUVollzG)	2014, 52
25.02.14	Kostenverfügung (KostVfg)	2014, 52
04.03.14	Hamburgische Ergänzungsbestimmungen zu der Gerichtsvollzieherordnung (HmbGVO)	2014, 52
12.03.14	Anordnung über die Geschäftsstellen der Gerichte	2014, 57
25.03.14	Aktenordnung mit ergänzenden Vorschriften	2014, 58
08.04.14	Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung der Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälte, Patentanwältinnen, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberaterinnen und Steuerberater	2014, 59
15.04.14	Ausführungsvorschriften zum Hinterlegungsgesetz	2014, 60
10.06.14	Durchführung der Bundesnotarordnung	2014, 75
17.06.14	Übertragung der Zuständigkeit für die Aufsicht auf dem Gebiet des Geldwäschegesetzes	2014, 76
18.06.14	Durchführung der Bundesnotarordnung	2014, 76
28.07.14	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	2014, 93
31.07.14	Vollzugsplan (§ 8 HmbStVollzG, § 8 HmbJStVollzG)	2014, 95

Datum		Seite
31.07.14	Vollzug der Sicherungsverwahrung (§§ 93 bis 97 HmbStVollzG)	2014, 95
01.08.14	Zuständigkeit und Zusammenarbeit (§ 3 HmbUVollzG)	2014, 95
06.08.14	Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)	2014, 95
18.08.14	Annehmlichkeiten (§ 19 HmbUVollzG)	2014, 95
18.08.14	Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge (§ 84 HmbStVollzG, § 84 HmbJStVollzG)	2014, 96
26.08.14	Führung des Geldhinterlegungsbuches und des Werthinterlegungsbuches in Karteiform	2014, 96
27.10.14	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	2014, 97
05.11.14	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Sozialgerichtsbarkeit (SG-Statistik)	2014, 98
05.11.14	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwG-Statistik)	2014, 98
05.11.14	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik)	2014, 99
05.11.14	Führung der Personalstatistik	2014, 99
05.11.14	Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Arbeitsgerichtsbarkeit (ArbG-Statistik)	2014, 99
06.11.14	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)	2014, 100
05.11.14	Führung der Personalstatistik	2015, 1
27.11.14	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik)	2015, 2
05.12.14	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Straf- und Bußgeldverfahren (StP/OWi-Statistik)	2015, 2
05.12.14	Führung der Abwesenheitsstatistik	2015, 2
12.12.14	Anordnung zur Durchführung der Aktenordnung für die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit im Geschäftsbereich der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit der Freien und Hansestadt Hamburg	2015, 3
07.01.15	Aktenordnung für die Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit in der Freien und Hansestadt Hamburg	2015, 16
15.01.15	Vollstreckungsplan (§ 112 HmbStVollzG, § 108 HmbJStVollzG, § 96 HmbUVollzG, § 90 HmbSVVollzG, § 22 StVollstrO)	2015, 35
21.01.15	Ärztliche Überwachung besonderer Sicherungsmaßnahmen (§ 76 HmbStVollzG, § 76 HmbJStVollzG, § 56 HmbUVollzG)	2015, 44

Datum		Seite
17.02.15	Änderung der Rechtshilfeordnung für Zivilsachen vom 19. Oktober 1956 (ZRHO)	2015, 45
01.07.15	Kostenverfügung (KostVfg)	2015, 55
27.07.15	Änderung der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV)	2015, 57
28.07.15	Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten – Berichtigung -	2015, 62
04.09.15	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Verfahren des Betreuungsgerichts (B-Statistik)	2015, 100
04.09.15	Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden (AV Aufbewahrungsbestimmungen)	2015, 100

Bekanntmachungen

13.11.13	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Gleichstellung (2009 bis 2012)	2014, 8
12.12.13	Stellenausschreibung	2014, 22
14.04.14	Stellenausschreibung	2014, 64
11.07.14	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Gleichstellung (2010 bis 2013)	2014, 77
15.07.14	Stellenausschreibung	2014, 92
24.06.15	Übersicht über den Geschäftsanfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften im Bereich der Behörde für Justiz und Gleichstellung (2011 bis 2014)	2015, 62
01.07.15	Stellenausschreibung	2015, 53
20.07.14	Neuer Vorstand der Hamburgischen Notarkammer	2015, 77
28.07.15	Prüfungsordnung der Hamburgischen Notarkammer für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf zum Notarfachangestellten / zur Notarfachangestellten	2015, 78
18.08.15	Stellenausschreibung	2015, 97

Rechtsprechung

2014

1. Zum Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 25 Absatz 1 und 3 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und der damit korrespondierenden Verpflichtung des Senats zur Beantwortung von schriftlichen kleinen Anfragen (Bestätigung der Rechtsprechung, vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159).

2. Soweit der Senat eine schriftliche kleine Anfrage nicht beantwortet, muss er dies auf den Einzelfall bezogen, nachvollziehbar und plausibel begründen. Das gilt auch dann, wenn der Senat bereits das Recht des Abgeordneten verneint, eine schriftliche kleine Anfrage zu stellen, etwa weil sich die Anfrage nach seiner Auffassung nicht auf eine öffentliche Angelegenheit bezieht, wie es Art. 25 Absatz 1 HV voraussetzt.

3. Unter den Begriff der öffentlichen Angelegenheiten fallen auch Fragen nach anonymen Schreiben, die an den Senat bzw. ihm nachgeordnete Verwaltungsstellen adressiert sind. Das gilt auch dann, wenn die Schreiben für sich genommen Dinge betreffen, die selbst keine öffentlichen Angelegenheiten sind, oder der Abgeordnete vom Inhalt der Schreiben keine Kenntnis hat. Da diese Schreiben formal an den Senat oder ihm nachgeordnete Verwaltungsstellen gerichtet sind, fallen sie in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Senats. Der Umgang des Senats bzw. der ihm nachgeordneten Verwaltungsstellen mit diesen Schreiben ist Verwaltungstätigkeit. Sie kann in dem hier gegebenen politisch parlamentarischen Kontext nur in Abhängigkeit vom Inhalt der Schreiben erfasst und bewertet werden.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 28. November 2013, HVerfG 6/12*

2014, 22

1. Zum Fragerecht der Abgeordneten nach Art. 25 Absatz 1 und 3 Satz 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg (HV) und der damit korrespondierenden Verpflichtung des Senats zur Beantwortung von schriftlichen kleinen Anfragen (Bestätigung der Rechtsprechung, vgl. HVerfG, Urteil vom 21.12.2010 - HVerfG 1/10, LVerfGE 21, 159).

2. Der Senat kann die Antwort auf eine schriftliche kleine Anfrage zu im Haushaltsplan nicht ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben des Landesamts für Verfassungsschutz nicht unter Hinweis auf die Zuständigkeit des Parlamentarischen Kontrollausschusses nach § 26 Absatz 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) verweigern. Zwar übt dieser die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes auch in Haushaltsangelegenheiten aus. Hiervon unberührt bleiben jedoch die Rechte der Bürgerschaft, zu denen auch das Fragerecht der Abgeordneten aus Art. 25 Absatz 1 und 3 Satz 2 HV zählt.

3. Verweigert der Senat die Antwort auf eine schriftliche kleine Anfrage aus Gründen des Staatwohls, so hat er dies bezogen auf den Einzelfall nachvollziehbar und plausibel zu begründen, sofern die Geheimhaltungsbedürftigkeit der erfragten Angaben nicht evident ist.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 28. November 2013, HVerfG 1/13*

2014, 29

1. § 26 Abs. 1 Nr. 3 Volksabstimmungsgesetz (VAbstG), nach dem das Verfassungsgericht darüber entscheidet, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss im Sinne von Art. 50 Abs. 4 oder 4a HV vorliegt und daher einem Volksentscheid (Referendum) unterliegt, erfasst auch diejenigen Fälle, in denen Zweifel daran bestehen, ob auf Gesetze, die selbst keine Änderungsgesetze sind, Art. 50 Abs. 4 HV anzuwenden ist.

2. Ein solcher Antrag ist nur zulässig und nach § 26 Abs. 2 Satz 2 VAbstG geboten, wenn klärungsbedürftige Zweifel daran bestehen, ob ein Änderungsgesetz oder ein Änderungsbeschluss vorliegt bzw. auf ein Gesetz die für Änderungsgesetze geltende Vorschrift des Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Referendumsbegehren bereits angezeigt worden ist oder die konkrete Möglichkeit besteht, dass ein Referendumsbegehren angezeigt wird. Das wäre etwa der Fall, wenn sich aufgrund erkennbarer oder naheliegender Umstände die Möglichkeit abzeichnet, dass es zu einem Referendumsbegehren kommt.

3. Der Lauf der in Art. 50 Abs. 4 Satz 2 HV und § 25 Abs. 1 Satz 2 VAbstG geregelten Frist von drei Monaten, innerhalb der zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten ein Referendum über das Änderungsgesetz verlangen können, ruht nicht während der Dauer des verfassungsgerichtlichen Verfahrens. Der Lauf dieser Frist wird in Übereinstimmung mit Art. 50 Abs. 6 Satz 2 HV nicht von § 28 VAbstG erfasst, wonach Volksbegehren, Volksentscheid und Referendum während des Verfahrens vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht ruhen.

4. Das Fünfzehnte Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt, mit dem die Fünf-Prozent-Sperrklausel für die Wahl der Bürgerschaft und die Drei-Prozentklausel für die Wahl der Bezirksversammlungen in die Hamburgische Verfassung aufgenommen werden, ist kein Gesetz nach Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV, auf das Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV anzuwenden ist. Die in Art. 4 Abs. 2 Satz 3 und Art. 6 Abs. 4 Satz 3 HV enthaltene Verweisung auf die die in Art. 50 Abs. 4 Sätze 1 bis 4 HV vorgesehene Möglichkeit eines Referendums bezieht sich lediglich auf einfachgesetzliche Bestimmungen, nicht jedoch auf verfassungsändernde Gesetze.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Beschluss vom 20. Februar 2014 – HVerfG 4/13 (abgekürzt)*

2014, 64

2015

1. Die Rechte der politischen Parteien, insbesondere auf Chancengleichheit sowie aus den Grundsätzen der Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl, werden nicht dadurch verletzt, dass nach § 17 Abs. 2 Bezirksverwaltungsgesetz fraktionslose Mitglieder der Bezirksversammlung im Hauptausschuss auch dann nicht stimmberechtigt sind, wenn dieser Beschlüsse anstelle der Bezirksversammlung trifft.

2. Die Bezirksversammlung ist weder Verfassungsorgan noch andere Beteiligte in einem Organstreitverfahren nach Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Beschluss vom 11. Dezember 2014, HVerfG 3/14*

2015, 45

1. Art. 26 Abs. 5 Satz 1 HV (wortgleich mit Art. 44 Abs. 4 Satz 1 GG) ist dahingehend auszulegen, dass der Rechtswegausschluss in Bezug auf Abschlussberichte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse umfassend ist. Er beschränkt sich weder auf die politische Bewertung des Untersuchungsgegenstandes, noch sonst auf Fälle, in denen Grundrechte durch Abschlussberichte nicht berührt werden. Der Rechtswegausschluss erfasst vielmehr auch Abschlussberichte, die mit Grundrechtseingriffen verbunden sind.

2. Art. 26 Abs. 5 Satz 1 HV stellt, was die gerichtliche Überprüfbarkeit von Abschlussberichten von Untersuchungsausschüssen der Bürgerschaft angeht, keine Ausnahmeregelung gegenüber der Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG und des Art. 61 HV dar. Der Rechtswegausschluss in Art. 26 Abs. 5 Satz 1 HV ist vielmehr die verfahrensrechtliche Absicherung des Rechts von Untersuchungsausschüssen der Bürgerschaft auf autonome Abfassung des Abschlussberichts. Er steht als solcher grundsätzlich gleichwertig neben der Rechtsschutzgarantie, die die subjektiven Rechte Dritter verfahrensrechtlich absichert.

3. Das in Art. 26 Abs. 5 Satz 1 HV zum Ausdruck gebrachte Recht auf autonome Abfassung eines Abschlussberichts und die insoweit fehlende Justiziabilität in Bezug auf den Abschlussbericht bewirken eine materielle Beschränkung der Grundrechte sowie anderer Verfassungsgüter, wenn und soweit es sich im Fall einer Kollision ihnen gegenüber durchsetzt.

4. Der Umfang der Beschränkung ist nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz zu ermitteln, der auch im Fall einer Kollision zwischen Grundrechten sowie durch das Grundgesetz geschützten Verfassungsgütern und Landesverfassungsrecht anwendbar ist. Die danach im Konfliktfall vorzunehmende Abwägung ist notwendig auf den Einzelfall bezogen.

*Hamburgisches Verfassungsgericht,
Urteil vom 15. September 2015, HVerfG 5/14*

2015, 101

II. Sachverzeichnis

	Seite
A	
Abschlussberichte parlamentarischer Untersuchungsausschüsse	2015,101
Aktenordnung	
für Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit	2014, 51 2015, 16
für Gerichte der Finanzgerichtsbarkeit	2014, 50
für Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit	2014, 50 2015, 3
mit ergänzenden Vorschriften	2014, 39 2014, 58
Anfrage	
Schriftliche kleine Anfrage eines Bürgerschaftsabgeordneten	2014, 22 2014, 29
Aufbewahrungsbestimmungen	
Fristen für Schriftgut	2015,100
B	
Bezirksversammlung	2015, 45
Bundesnotarordnung	
Ausführungsvorschriften	2014, 3
Durchführung	2014, 6 2014, 75 2014, 76
Erläuterungen	2014, 4
F	
Fragerecht der Abgeordneten	2014, 22 2014, 29
Führung des Geldhinterlegungsbuches und des Werthinterlegungsbuches in Karteiform	2014, 96
G	
Geldhinterlegungsbuch	
Führung-	2014, 96
Geldwäschegesetz	
Zuständigkeit	2014, 76
Gerichtsvollzieher	
Gerichtsvollzieherkostengesetz	2014, 7
Gerichtsvollzieherordnung	2014, 52

	Seite
Geschäftsfall der Gerichte und Staatsanwaltschaften	
2009-2012	2014, 8
2010-2013	2014, 77
2011-2014	2015, 62
Geschäftsstellen der Gerichte	2014, 57
 H	
Hinterlegungsgesetz Ausführungsvorschriften	2014, 60
 K	
Kostenverfügung	2014, 52 2015, 55
 N	
Notarkammer Neuer Vorstand	2015, 77
Prüfungsordnung	2015, 78
Notarverordnung -Zweite Hamburgische	2014, 3
 R	
Rechte der politischen Parteien	2015, 45
Rechtshilfeordnung für Zivilsachen Änderung	2014, 49 2015, 45
Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland - Berichtigung	2015, 62
Referendum	2014, 64
Reiseentschädigungen	2014, 49
 S	
Statistik Abwesenheitsstatistik	2015, 2
ArbG-Statistik	2014, 99
B-Statistik	2015,100
F-Statistik	2014, 2 2014, 97
FG-Statistik	2014, 99
Personalstatistik	2014, 99 2015, 1

	Seite
SG-Statistik	2014,98
StA-Statistik	2014, 2 2014,100
StP/OWi-Statistik	2014, 2 2015, 2
VwG-Statistik	2014, 98
ZP-Statistik	2014, 6 2015, 2
Stellenausschreibung der Behörde für Justiz und Gleichstellung	2014, 22 2014, 64 2014, 92
der Justizbehörde	2015, 53 2015, 97
Stimmrecht eines fraktionslosen Abgeordneten in der Bezirksversammlung	2015, 45
Straf- und Bußgeldverfahren Richtlinien – Änderung	2014, 93 2015, 57
Strafvollzug Ärztliche Überwachung Annehmlichkeiten Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall Freistellung von der Haft bei Todesnähe Vollstreckungsplan Vollzug der Sicherungsverwahrung Vollzugsplan Zuständigkeit und Zusammenarbeit mit Gericht und Staatsanwaltschaft Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge	2015, 44 2014, 95 2014, 52 2014, 51 2015, 35 2014, 95 2014, 95 2014, 95 2014, 96
V	
Vergütung aus der Staatskasse Festsetzung der – Volksabstimmungsgesetz Volksentscheid	2014, 59 2014, 64 2014, 64
W	
Werthinterlegungsbuch Führung-	2014, 96
Z	
Zivilsachen Mitteilungen in -	2014, 95

